

die aktuelle Satzung

[link zur vollständigen Satzung](#)

der Entwurf

inkl. **Ergänzungen** und **Streichungen**

Erklärung &
Hintergründe

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung des Jugendsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.2 Die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen wird vom Verein gefördert. Der Verein bietet allen, unabhängig insbesondere von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben oder sexueller Orientierung, eine sportliche Heimat. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

2.3 Der Verein ist ein Fußballverein. Er kann auch andere Sportarten in eigenen Abteilungen betreiben. Dies gilt insbesondere für den Handball- und den Tischtennisport.

2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, falls dies die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.

*Auszug dient
der Erläuterung zur
Motivation der Antragstellung*

§ 3 Vereinsvermögen, Geschäftsjahr

§ 4 Verbandszugehörigkeit

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Erlangung der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Zum Zweck des 1. FC Köln

- Unser Verein dient einschließlich seiner Gesellschaften „ausschließlich“ den unter § 2.1 und § 2.4 aufgeführten Zwecken. Er „dient der Förderung des Sports“, „ist selbstlos tätig“ und dient „gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken“.
- Gemäß § 2.4 dient unser 1. FC Köln in „erster Linie nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken“, was unseren Verein im Wesentlichen von den wirtschafts-getriebenen Fußballunternehmungen mitsamt deren Anteilseignern unterscheidet.

Zum Zweck eines Anteilskäufers

- Naturgemäß koppelt jedweder Investor oder „Strategische Partner“ den Erwerb von Anteilen an eigene und damit nicht-gemeinnützige Ziele.
- Dazu zählen zum Beispiel Rendite- oder Wertsteigerungsziele, ein Reputations- oder Imagegewinn, die langfristige & vergünstigte Sicherung von Sponsoring-Rechten, die Erlangung einer Shareholder-Position und/oder die Mitbestimmung und Einflussnahme in den Gremien eines Vereins bzw. dessen Gesellschaften.

Interessenskollision

- Die Ziele eines Anteilskäufers widersprechen somit zumindest in Teilen wesentlich dem ausschließlich gemeinnützigen Zweck unseres Vereins.
- Der Verkauf eines oder mehrerer Anteile erfolgt daher zukünftig nach Zustimmung aller wichtigsten Gremien unseres Vereins > § 9 & 10.

Vergleich der aktuellen Satzung und des Antrags auf Satzungsänderung

die aktuelle Satzung

[link zur vollständigen Satzung](#)

der Entwurf

inkl. **Ergänzungen** und **Streichungen**

Erklärung & Hintergründe

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Mitgliederrat;
- d. der Gemeinsame Ausschuss;
- e. die Wahlkommission;
- f. der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

...

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung, Anträge

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

12.1 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt sich aus dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Wahl und Entlastung des Vorstands;
- b. die Wahl und Entlastung des Mitgliederrats;
- c. die Wahl und Entlastung der Wahlkommission;
- d. die Entlastung des Gemeinsamen Ausschusses;
- e. die Änderung der Satzung;
- f. die Auflösung des Vereins;
- g. die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen gemäß § 21.3.

...

Auszug dient

*der Erläuterung zur
Motivation der Antragstellung*

12.1 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt sich aus dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Wahl und Entlastung des Vorstands;
- b. die Wahl und Entlastung des Mitgliederrats;
- c. die Wahl und Entlastung der Wahlkommission;
- d. die Entlastung des Gemeinsamen Ausschusses;
- e. die Änderung der Satzung;
- f. die Auflösung des Vereins;
- g. die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen gemäß § 21.3.

Für Zustimmungsbeschlüsse gemäß § 21.3 hat der Vorstand die Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung aller Implikationen und Risiken spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich über alle wesentlichen Gesichtspunkte betreffend die zustimmungspflichtige Maßnahme zu informieren.

Über uns – die Mitglieder des 1. FC Köln

- Gemäß § 9. und 10.1 Satzung stellen die Mitglieder – im Rahmen der Mitgliederversammlung – die höchste Instanz im Verein dar.
- Neben der Mitgliederversammlung werden der Vorstand und Mitgliederrat dem Gemeinsamen Ausschuss voran gestellt > Entwurf für § 21.3.

Zur Zuständigkeit der Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung

- Unter § 12.1 lit. g. wird uneingeschränkt auf die Zuständigkeit der Mitglieder hinsichtlich des Verkaufs von Anteilen verwiesen.
- Im § 21.3 wird diese Zuständigkeit derzeit auf Anteilsverkäufe ab 25% beschränkt.

Zur Ergänzung von § 12.1

- Die frühzeitige und schriftliche Bereitstellung der relevanten Informationen ermöglicht den Mitgliedern mit ausreichender Vorlaufzeit die Einarbeitung in die komplexe Materie und bildet die Basis einer fundierten Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- Vgl. auch weiterführende Erläuterungen unter § 23.4.

die aktuelle Satzung

[link zur vollständigen Satzung](#)

der Entwurf

inkl. **Ergänzungen** und **Streichungen**

Erklärung &
Hintergründe

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 15 Satzungsänderungen

§ 16 Allgemeine Regeln für Organmitglieder

§ 17 Wahl und Abwahl von Vorstand, Mitgliederrat und Wahlkommission

§ 18 Bewerbung, Wahlvorschläge

§ 19 Wahlverfahren

§ 20 Vorstand

§ 21 Geschäftsführung durch den Vorstand

21.1 Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung gemeinschaftlich die Geschäfte des Vereins zu führen und unterliegt in Angelegenheiten, die direkt oder indirekt die Rechte des Vereins hinsichtlich seiner Beteiligungsgesellschaften betreffen, keinen Weisungen anderer Organe des Vereins.

Die Rechte des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 25 bleiben unberührt.

...

21.1 Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung gemeinschaftlich die Geschäfte des Vereins zu führen und unterliegt in Angelegenheiten, die direkt oder indirekt die Rechte des Vereins hinsichtlich seiner Beteiligungsgesellschaften betreffen, keinen Weisungen anderer Organe des Vereins.

Die Rechte **der Mitgliederversammlung, des Mitgliederrates und** des Gemeinsamen Ausschusses gemäß **§ 25 dieser Satzung** bleiben unberührt.

...

Zur Anpassung von § 21.1

- Dank der Ergänzung werden nun alle wesentlichen Organe unseres Vereins erfasst > § 9 & 10.
- Die Einschränkung u.a. in § 25 auf den Gemeinsamen Ausschuss bei der Entscheidung der Frage, wem unser Verein gehören soll, wurde diesen Organen des Vereins nicht gerecht.
- Anstatt auf die konkreten Satzungsbestimmungen über die jeweiligen Rechte der drei maßgeblichen Organe im Einzelnen zu verweisen, reicht ein allgemeiner Verweis auf die geltende Satzung aus.

Vergleich der aktuellen Satzung und des Antrags auf Satzungsänderung

die aktuelle Satzung

[link zur vollständigen Satzung](#)

21.3 Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung

a. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Maßnahme, die dazu führen würde, dass Dritte insgesamt mehr als 25 Prozent der Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH oder der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hielten;

b. mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei einer Maßnahme, die dazu führen würde, dass Dritte insgesamt mindestens 50 Prozent der Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH oder der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hielten.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist in der Regel vor einer entsprechenden Maßnahme einzuholen. Eine nachträgliche Genehmigung ist lediglich in Fällen ausreichend, in denen ein umgehendes Handeln des Vorstands erforderlich war, um einen drohenden schweren Schaden vom Verein und/oder seinen Beteiligungsgesellschaften abzuwenden.

...

der Entwurf

inkl. **Ergänzungen** und **Streichungen**

21.3 Der Vorstand bedarf ~~im Innenverhältnis~~ der Zustimmung der Mitgliederversammlung, **des Mitgliederrates und des Gemeinsamen Ausschusses**

a. mit ~~einfacher~~ **einer** Mehrheit **von jeweils zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen bei einer Maßnahme, die dazu führen würde, dass Dritte **direkt oder indirekt insgesamt mehr als 25% der einen oder mehrere** Anteile an ~~der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH oder der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA~~ **einer Gesellschaft, an der der Verein direkt oder indirekt beteiligt ist, hielten erwirbt;**

b. mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei einer Maßnahme, die dazu führen würde, dass Dritte **insgesamt direkt oder indirekt** mindestens 50% der Anteile an ~~der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH oder der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA~~ **einer Gesellschaft, an der der Verein direkt oder indirekt beteiligt ist, hielten erwirbt.**

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist ~~in der~~ **Regel grundsätzlich** vor einer entsprechenden Maßnahme einzuholen. Eine nachträgliche Genehmigung ist lediglich in Fällen ausreichend, in denen ein umgehendes Handeln des Vorstands erforderlich war, um einen drohenden schweren Schaden vom Verein und/oder seinen Beteiligungsgesellschaften abzuwenden.

...

Erklärung & Hintergründe

Zu den Anpassungen von § 21.3

- Dank der Streichung „im Innenverhältnis“ erlangen Verträge über den Verkauf von Anteilen erst nach Zustimmung der genannten Organe ihre Wirksamkeit.
- Der Verkauf von Anteilen verändert den Charakter unseres 1. FC Kölns nachhaltig und ist in der Regel unumkehrbar. So soll die Entscheidung über einen Verkauf und dessen Eckpunkte von den höchsten Organen unseres Vereins gleichermaßen mitgetragen werden (z.B.: welcher Anteils Käufer kann in welchen Umfang, zu welchen Konditionen und Weiterver- oder Rückkaufoptionen Anteile erwerben).
- In dem Vorschlag für die Satzungsänderung werden unter § 21.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung hinsichtlich eines Anteilsverkaufs bis 50% mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder – analog einer Satzungsänderung – gefasst.
- Der Bezug auf Gesellschaften im Allgemeinen erfasst sämtliche, z.B. in der Vergangenheit angewandte oder denkbare, Beteiligungsformen; ohne dass z.B. eine „Stadionbetriebsgesellschaft“ einer neuerlichen Satzungsänderung bedürfen würde.
- Im Rahmen der durch den heutigen Vorstand maßgeblich vorangetriebenen Demokratisierung unseres Vereins wurde 2012 diese Klausel aufgrund der vormalig prekären Situation / Insolvenz-Drohscenarien in der Satzung aufgenommen. Dank der kontinuierlich guten Arbeit der Entscheidungsträger unseres Vereins ist seither eine derartig dringliche Entscheidung binnen kürzester Zeit dankenswerterweise nicht mehr geboten.
- Im Bedarfsfall wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit ausreichender Vorlaufzeit einberufen (vgl. § 10.3). Zudem enthält § 21.3 im Schlusssatz weiterhin eine Regelung für etwaige Drohszenarien.

Vergleich der aktuellen Satzung und des Antrags auf Satzungsänderung

die aktuelle Satzung

[link zur vollständigen Satzung](#)

der Entwurf

inkl. **Ergänzungen** und **Streichungen**

Erklärung &
Hintergründe

§ 22 Mitgliederrat

§ 23 Beschlussfassung und Organisation des Mitgliederrats

...

23.4 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

...

§ 24 Aufgaben des Mitgliederrats

...

24.3 Auf Beschluss des Mitgliederrats, der mit mindestens einem Viertel der Stimmen seiner Mitglieder zu fassen ist, kann der Mitgliederrat vom Vorstand die Vorlage von Geschäftsunterlagen des Vereins und Bericht über einzelne Vorgänge innerhalb des Vereins an das Organ verlangen.

...

23.4 ~~Alle Beschlüsse~~ Der Zustimmungsbeschluss des Mitgliederrates gemäß § 21.3 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (gemäß § 21.3 lit. a.) bzw. drei Vierteln (gemäß § 21.3 lit. b.) der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Mitgliederrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

...

24.3 Auf Beschluss des Mitgliederrats, der mit mindestens einem Viertel der Stimmen seiner Mitglieder zu fassen ist, kann der Mitgliederrat vom Vorstand die Vorlage von Geschäftsunterlagen des Vereins und Bericht über einzelne Vorgänge innerhalb des Vereins an das Organ verlangen.

Für Zustimmungsbeschlüsse gemäß § 21.3 hat der Vorstand dem Mitgliederrat spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Mitgliederrates alle Unterlagen betreffend die zustimmungspflichtige Maßnahme zur Verfügung zu stellen und unter besonderer Berücksichtigung aller Implikationen und Risiken umfassend und schriftlich Bericht zu erstatten.

...

Zur Anpassung von § 23.4

- Beschlüsse des Mitgliederrates zum Verkauf von Anteilen werden mit den Mehrheitsverhältnissen analog zu jenen der Mitgliederversammlung gefasst.

Zur Ergänzung von § 24.3

- Die frühzeitige und schriftliche Bereitstellung aller Unterlagen ermöglicht dem Mitgliederrat mit ausreichender Vorlaufzeit die Einarbeitung in die Unterlagen und bildet die Basis einer fundierten Entscheidung durch den Mitgliederrat.
- Im Falle eines Anteilsverkaufs ist es für die entscheidenden Gremien wesentlich zu erfahren, welcher Käufer wie viele Anteile erwirbt und zu welchen Konditionen ein Verkauf der Anteile erfolgt? (z.B. Einspruchsrecht bzgl. zukünftiger Anteilsverkäufe und Käufer, exklusive Sponsorenrechte, Optionen für einen weiteren Erwerb von Anteilen/Anteilsaufstockung, Weiterver- oder Rückkaufsoptionen, etc.)
- Es ist daher selbstverständlich, dass das Interesse der Gremien nach vollständiger Information potentiellen Geheimhaltungsinteressen eines Anteilskäufers vorgeht.

die aktuelle Satzung

[link zur vollständigen Satzung](#)

der Entwurf

inkl. **Ergänzungen** und **Streichungen**

Erklärung &
Hintergründe

§ 25 Gemeinsamer Ausschuss

...

25.3 Der Gemeinsame Ausschuss ist aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses seiner nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder berechtigt, vom Vorstand Einsicht in die Geschäftsunterlagen sowie Bericht über einzelne Vorgänge des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften zu verlangen.

25.4 Der Vorstand bedarf für Maßnahmen und Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung auf der Ebene wesentlicher Beteiligungsgesellschaften im Innenverhältnis der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses. Dazu zählen insbesondere:

...

k. Maßnahmen, die dazu führen, dass ein Dritter Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH oder der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hält oder seine Beteiligung erhöht.

...

25.3 Der Gemeinsame Ausschuss ist aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses seiner nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder berechtigt, vom Vorstand Einsicht in die Geschäftsunterlagen sowie Bericht über einzelne Vorgänge des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften zu verlangen.

Für Zustimmungsbeschlüsse gemäß § 21.3 hat der Vorstand dem Gemeinsamen Ausschuss spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses alle Unterlagen betreffend die zustimmungspflichtige Maßnahme zur Verfügung zu stellen und unter besonderer Berücksichtigung aller Implikationen und Risiken umfassend und schriftlich Bericht zu erstatten.

25.4 Der Vorstand bedarf für Maßnahmen und Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung auf der Ebene wesentlicher Beteiligungsgesellschaften im Innenverhältnis der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses. Dazu zählen insbesondere:

...

k. Maßnahmen, die dazu führen **würden**, dass ein Dritter **direkt oder indirekt einen oder mehrere** Anteile an ~~der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH oder der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hält oder seine Beteiligung erhöht~~ einer Gesellschaft, an der der Verein **direkt oder indirekt beteiligt ist, erwirbt**.

...

Zur Ergänzung von § 25.3

- Die frühzeitige und schriftliche Bereitstellung aller Unterlagen ermöglicht dem Gemeinsamen Ausschuss mit ausreichender Vorlaufzeit die Einarbeitung in die Unterlagen und bildet die Basis einer fundierten Entscheidung durch den Gemeinsamen Ausschuss.
- Vgl. auch weiterführende [Erläuterungen unter § 23.4](#).

Zur Anpassung von § 25.4 lit. k.

- Analog zu 21.3 erfasst 25.4 sämtliche, z.B. in der Vergangenheit angewandte oder denkbare, Beteiligungsformen; ohne dass z.B. eine „Stadionbetriebsgesellschaft“ einer neuerlichen Satzungsänderung bedürfen würde.

Vergleich der aktuellen Satzung und des Antrags auf Satzungsänderung

die aktuelle Satzung

[link zur vollständigen Satzung](#)

der Entwurf

inkl. **Ergänzungen** und **Streichungen**

Erklärung &
Hintergründe

25.9 Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Zustimmung als verweigert. Aus der Tatsache, dass der Gemeinsame Ausschuss über die Zustimmung zu einer Maßnahme des Vorstands entscheidet, folgt kein Stimmverbot für die Mitglieder des Vorstands im Gemeinsamen Ausschuss.

25.9 Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Zustimmung als verweigert. Aus der Tatsache, dass der Gemeinsame Ausschuss über die Zustimmung zu einer Maßnahme des Vorstands entscheidet, folgt kein Stimmverbot für die Mitglieder des Vorstands im Gemeinsamen Ausschuss.

Der Zustimmungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 21.3 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (§ 21.3 lit. a.) bzw. drei Vierteln (§ 21.3 lit. b.) der abgegebenen Stimmen.

Zur Ergänzung von § 25.9

- Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses zum Verkauf von Anteilen werden nun mit den Mehrheitsverhältnissen analog zu jenen der Mitgliederversammlung gefasst.

...

§ 26 Wahlkommission

§ 27 Beirat

§ 28 Niederschriften, Geschäftsordnungen, Charta, Ordnungen

§ 29 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

§ 30 Salvatorische Klausel

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Beitragsordnung des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.

...